

Beschlussvorlage

VL-88/2026

Geschäftszeichen	II/0-961-24/Be/kl
Sachbearbeiter	Herr Becker
Datum	05.05.2026

Beratungsfolge	Termin
Magistrat der Stadt Hofgeismar	11.05.2026
Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss	18.05.2026
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar	01.06.2026

Erneut: II. Nachtrag Hebesatzsatzung

Beschlussvorschlag

Der in der Anlage beigefügte II. Nachtrag zur Hebesatzsatzung wird beschlossen.

Begründung

Laut § 92 Abs. 4 Hess. Gemeindeordnung (HGO) soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Gemäß § 92 Abs. 5 Satz 2 HGO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können.

Die vorgeschlagenen Hebesatzanpassungen würden zu folgenden Mehrerträgen führen:

Art	Hebesatz (bisher)	Hebesatzanpassung	Mehrerträge
Grundsteuer A	263%	490%	81.800,00 €
Grundsteuer B	320%	490%	1.097.000,00 €
Gewerbesteuer	400%	450%	682.600,00 €
Gesamt			1.861.400,00 €

Eine Änderung der Hebesätze um 10 % würde zu folgenden Mehr-/Mindererträgen führen.

Art	Anpassung	Änderung
Grundsteuer A	10%	3.604,00 €
Grundsteuer B	10%	64.554,00 €
Gewerbesteuer	10%	136.533,00 €
Gesamt		204.691,00 €

Eine Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze kann bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres gefasst werden (§ 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz).

T. Busse
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Hebesatzsatzung 2026 II. Nachtrag